

völkerungsschichten eine besonders scharfe Besteuerung aller unter den damaligen Verhältnissen zur primitivsten Lebenshaltung nicht unbedingt erforderlichen Gegenstände als das kleinere von zwei Uebeln gerechtfertigt erscheinen konnte, beschränkt sich ungeachtet ihrer seitdem erfolgten Abänderungen die Luxussteuer auch gegenwärtig noch durchaus nicht auf die Erfassung der — begrifflich und tatsächlich übrigens meist schwer abgrenzbaren — Luxusgegenstände, sondern legt ihre Hand in einem von weiten Volkskreisen nicht einmal annähernd geahntem Umfange auch auf allgemeine Verbrauchsgüter des regulären Bedarfs, die mit Luxus zu bezeichnen den heutigen Begriffen von Zivilisation auch in ihrer einfachsten Gestalt in keiner Weise entspricht. Die bei der großen Masse des Volkes bestehende Unkenntnis dieser Tatsache hat die bisher nicht hinreichend beachtete Wirkung gehabt, daß die Luxussteuer allgemein als eine sozial tragbare Belastung lediglich der wohlhabenden Kreise gilt und in dieser irrthümlichen Voraussetzung einen Rückhalt durch die politischen Vertretungen solcher Schichten gefunden hat, deren Interessen die unbedingte Ablehnung einer so gearteten Steuer erfordert hätten. Nicht nur, daß die Luxussteuer in größtem Umfange allgemeine Gebrauchsgüter erfaßt, die mit Luxus nichts zu tun haben, sie geht umgekehrt auch an manchen Gegenständen vorüber, die jedermann ohne weiteres als Luxus ansprechen würde.

Es soll und kann nicht verkannt werden, daß die Reichsfinanzverwaltung ständig in mehr oder minder enger Fühlung mit Vertretern der praktischen Wirtschaft bemüht gewesen ist, diese der Luxussteuer innewohnenden Ungerechtigkeiten zu verhindern bzw. zu beseitigen. Die Tatsache aber, daß dies bei den allergrößten Anstrengungen trotz mannigfacher Abänderungen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht möglich gewesen ist, beweist zur Genüge, daß das System der Luxussteuer als solches innerlich hohl und unwahr, mithin unmoralisch ist.

Auf die weiteren, unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Schädigungen zu erörternden Wirkungen der Luxussteuer auf dem Gebiete der Steuerhinterziehung (Schwarzverkäufe) und des Schmuggels sei schon in diesem Zusammenhange hingewiesen.

Wirtschaftliche Unhaltbarkeit der Luxussteuer. Die Auswirkungen der Luxussteuer auf die praktische Wirtschaft lassen sich zunächst kurz dahin kennzeichnen, daß sie wie bei keiner anderen Steuer auf der einen Seite eine Sonderbesteuerung des ehrlichen Gewerbes und auf der anderen Seite geradezu eine Prämie für den Steuerdefraudanten darstellen, oder mit anderen Worten, daß sie in nicht zu verantwortender Weise steuerlich produktive Wirtschaftskreise zugunsten von Steuerhinterziehern belasten. Dieser Umstand erhält seine ganz besondere Bedeutung dadurch, daß die Luxussteuer, abgesehen von der Schwierigkeit ihrer Ueberwachung, sowohl infolge ihrer Höhe als auch hinsichtlich der Beschaffenheit der Mehrzahl der ihr unterliegenden Gegenstände einen außerordentlichen Anreiz zu Hinterziehungen bietet. Es sei hier vor allem kurz erinnert an Gegenstände des Uhren-, Edelmetall- und Juweliergewerbes sowie des Kunst- und Antiquitätenhandels. Dieser bei der Luxussteuer ganz besonders große Umgehungsanreiz findet seine praktische Verwirklichung in dem geradezu erschreckend großen Umfange der sogenannten Schwarzverkäufe. Es ist eine durch Polizeiberichte und Verlautbarungen der gewerblichen Interessenvertretungen ständig kundlich gemachte Tatsache, daß fast durchweg gewerbefremde Elemente in Cafés und sonstigen hierzu geeigneten Gaststätten unter der Hand luxussteuerpflichtige Gegenstände, wie Taschenuhren, Schmuckstücke, Edelsteine, Kunstgegenstände usw. in geradezu börsenmäßigen Umfange veräußern. Diese Schwarzverkäufe schädigen neben dem Steuerfiskus, dem keinerlei Abgaben daraus zufließen, in noch weit größerem Maße die beteiligten Gewerkekreise. Jeder Uhrenhändler, Juwelier, Kunsthändler usw. kann aus seiner Geschäftspraxis bezeugen, daß häufig Käufer an ihn das Ansinnen stellen, ihnen zwecks Umgehung der Luxussteuer Gegenstände ohne Ausstellung einer Nota zu verkaufen, und bei der Verweigerung dieses erklären, daß es andere Verkäufer täten, zu denen zu gehen sie sich dann veranlaßt sähen. Vorhalt der Strafbarkeit begegnet regelmäßig nur einem Achselzucken seitens solcher Käufer. Daß ebenso wie zu Schwarzverkäufen die Luxussteuer auch beim Verbringen von Gegenständen in das Inland in einem Maße zum Schmuggel anreizt, daß nur in den wenigsten Fällen eine Verzollung der in Frage kommenden Artikel stattfindet, können in ausgiebigem Maße die Zollämter bestätigen.

Eine weitere, für die betroffenen Gewerbe in ständig steigendem Maße sich auswirkende Schädigung der Luxussteuer besteht in der Abwanderung des kaufenden Publikums und damit beträchtlichen deutschen Kapitals in das Ausland. In gleicher Weise wie für die Schwarzverkäufe lassen sich überaus zahlreiche Beweise dafür erbringen, daß gerade die bedeutendsten Käufe, z. B. an Edelsteinen, Schmuckwaren und Uhren, infolge der durch die Luxussteuer verursachten Verteuerung im Inlande in das Ausland verlegt werden, ein Vorgang, der noch begünstigt wird durch die seit Stabilisierung der deutschen Währung Gemeingut immer weiterer Kreise gewordenen Auslandsreisen. Daß eine Verzollung und eine Versteuerung der im Ausland gekauften Stücke beim Verbringen in das Inland in zahlreichen Fällen umgangen wird,



## Auf nach Breslau!

Liebe Leser und Freunde!  
In dieser Woche kann ich nicht schreiben, denn ich muß, wie man sieht, meinen Koffer packen, um rechtzeitig zur Reichstagung in Breslau da zu sein. (Der Maler hat einen Reisewecker auf das Bild gemalt, denn man soll den anderen Reisenden mit gutem Beispiel vorangehen. Ob man ihn in Breslau brauchen wird?)

Also, auf Wiedersehen in Breslau!  
Meister U

steht ebenso fest wie die gewaltige Zahl der Auslandskäufe selbst. Die Abwanderung deutscher Käufer in das Ausland trifft die deutschen Gewerbetreibenden um so empfindlicher, als von einem im Inland kaufenden Auslandspublikum schon seit langem nichts mehr zu spüren ist. Nach vorliegenden Berichten werden im Auslande in mehr oder minder öffentlicher Form unter Hinweis unter anderem auch auf die deutsche Luxussteuer sogar die nach Deutschland reisenden Ausländer gewarnt, hierselbst Käufe zu tätigen.

Eine weitere wirtschaftliche Schädigung durch die Luxussteuer besteht in den mit ihrer Erhebung ganz besonders für den Einzelhandel und das Handwerk verbundenen unproduktiven und recht zeitraubenden Arbeiten, vor allem in der gesonderten Buchführung für luxussteuerpflichtige und luxussteuerfreie Waren und Reparaturarbeiten. Die Fälle stehen durchaus nicht vereinzelt da, daß der Einzelhändler oder Handwerker, da er selbst bei zeitlich und intensiv ausgedehntester Tätigkeit nicht zurechtkommen kann, gezwungen ist, sich einen Stubenarbeiter zu nehmen, was sich neben einer auf die Dauer unerträglichen körperlichen Ueberanstrengung in einer weiteren Herabminderung seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit auswirkt.

Ein besonderes, immer wieder in den Vordergrund zu stellendes Kapitel stellt die geradezu unheilvolle Wirkung der Luxussteuer auf die Qualitätsarbeit dar. Diese Schädigung verdient ein ganz besonderes Augenmerk deshalb, weil mit dem festgestelltemaßen ständig wachsenden Rückgang der Erzeugung von Qualitätswaren und dem Uebergang zur Fertigung minderwertiger Stapelware auch die deutsche Wettbewerbsfähigkeit im Auslande und damit der deutsche Export ständig mehr an Boden verliert. Es ist eine durchaus irriige Auffassung, wenn man annimmt, daß ein Industriezweig von der Herstellung von Ausfuhrwaren bestehen könne, ohne vorher und zugleich eine festgefugte Grundlage im Inlandsgeschäft zu haben; mit der Untergrabung der letzteren fällt auch die Möglichkeit der ersteren. Die Umstellung der vor Errichtung der Luxussteuer mit der Herstellung von Qualitätswaren beschäftigten Industriezweige auf eine solche von luxussteuerfreien Artikeln, die steigende Auswanderung der hierdurch beschäftigungslos werdenden hochklassigen Facharbeiter, die unter Aufwendung enormer öffentlicher Mittel in den Fachschulen herangebildet wurden, reden eine Sprache, die jedes wirtschaftlich geschulte Ohr aufhorchen lassen muß. Die Pforzheimer Edelmetallindustrie, diejenige in Schwäbisch-Gmünd und Hanau sowie die an sonstigen Plätzen zahlreich vertretenen Silberwarenindustrie, die Obersteiner Edelsteinindustrie, die Offenbacher Lederwarenindustrie, die Glashütter und Schwarzwälder Taschenuhrenindustrie usw. können hierüber Berichte geben, die zu den dunkelsten Erscheinungen der deutschen Wirtschaftsgeschichte gehören.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit dem Verschwinden der Luxussteuer der bislang im Wege des Schwarzhandels erfolgende außerordentlich hohe Umsatz wieder dem regulären, steuerzahlenden Handel zufallen, daß also in gleichem Umfange sich nicht nur der Ertrag aus der allgemeinen Umsatzsteuer, sondern auch derjenige aller auf dem Umsatz beruhenden Steuern, in erster Linie der Einkommensteuer, erhöhen wird. Das gleiche trifft zu auf den bei Aufhebung der Luxussteuer ohne jeden Zweifel in erheblichem Maße aus dem Auslande wieder in das Inland zurückkehrenden Umsatz. Eine ziemlich sichere Schätzung kommt sogar zu dem Ergebnis, daß allein die aus dem solchermaßen wieder gesteigerten Umsatz erhöhte Steuerkraft des über 30000 Einzelhändler umfassenden Uhren- und Edelmetallgewerbes und verwandten Zweige den bei Beseitigung der Luxussteuer eintretenden Steuerausfall nicht nur ausgleichen, sondern übertreffen wird. Der Fortfall der Luxussteuer wird des weiteren zur Erholung der Qualitätsfertigung führen, der mit zum größten Teil die einstige wirtschaftliche Höhe Deutschlands zuzu-